### Niederschrift

### über die 16. Sitzung der Gemeindevertretung

### am Donnerstag, dem 15. Mai 2003 um 19.00 Uhr

### im Festsaal des Philippshospitales

### Tagesordnung:

1 ugcsor un	<b>5</b> .						
TOP 1	Mitteilungen	a) b)	des Vorsitzenden des Gemeindevorstandes				
TOP 2	Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung vom 27. März 2003						
TOP 3	Mitgliedschaft bei der Baugenossenschaft Ried hier: Beitritt mit einem weiteren Geschäftsanteil (Vertagung aus Sitzung vom 27. März 2003)						
TOP 4	Bebauungsplan mit i "Poppenheimer Straf	DS-VII-203/03					
TOP 5	Abweichungssatzung satzung hier: Bahnhofstraße	DS-VII-204/03					
TOP 6	Fertigstellungs- und hier: Bahnhofstraße	DS-VII-205/03					
<b>TOP 7</b>	Satzungen für die ste gewerblicher Art hier: Kindertagesst kulturelle Ver	DS-VII-206/03					
TOP 8		nderungssatzung zur Gebührenordnung zur dhofsordnung der Gemeinde Riedstadt					
TOP 9	Prüfung der Jahresre	DS-VII-208/03					
TOP 10	Jahresabschluss 2003 "Abwasserbeseitigur hier: Lage- und Prüff	DS-VII-209/03					
TOP 11	Jahresrechnung 2002 hier: a) Kenntnisnahme des festgestellen Rechnungsergebnisses b) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 100 HGO						

TOP 12	Wirtschaftsplan 2003 für den Immobilienbetrieb der	
101 12	Gemeinde Riedstadt hier: Finanz- und Vermögensplan	DS-VII-211/03
<b>TOP 13</b>	Wahl der/des stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers/in für den Ortsgerichtsbezirk Leeheim	DS-VII-212/03
TOP 14	Wahl der Schiedspersonen für die Schiedsamtsbezirke Leeheim und Wolfskehlen	DS-VII-213/03
<b>TOP 15</b>	Fortschreibung des Abfallkonzeptes der Gemeinde Riedstadt	DS-VII-214/03
<b>TOP 16</b>	Gesamtverkehrskonzept für Riedstadt (zurückgestellt aus Sitzung vom 27. März 2003)	DS-VII-195/03
<b>TOP 17</b>	Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Volkshochschularbeit der VHS im Ried	DS-VII-215/03
<b>TOP 18</b>	Mitgliedschaft im Natur- und Geopark Bergstraße – Odenwald	DS-VII-216/03
TOP 19	Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO	
	19.1. Zuschuss an den Verein "Auszeit e. V. HHSt. 4600.662800	DS-VII-217/03
	19.2. Beschäftigungsentgelte für Zivildienstleistende (Umweltamt), HHSt. 1112.416000	DS-VII-218/03
TOP 20	Dringlichkeitsantrag der WIR-Fraktion zum Verkauf der Anteile der Gemeinde Riedstadt an der Baugenossenschaft Ried eG	

#### Anwesende:

**SPD-Fraktion:** Eberling, Ottmar

Amend, Werner Bernhardt, Günter Ecker, Albrecht Effertz, Karlheinz Fiederer, Patrick Hennig, Brigitte Hintzenstern, Georg

Kluck, Ulf

Kummer, Norbert Linke, Ursula

Muris-Knorr, Heike Schmiele, Rita Schmiele, Stefanie Thurn, Matthias

ab 19.20 Uhr/TOP 1 b anw.

**CDU-Fraktion:** Schork, Günter

Beykirch, Rosemarie Fischer, Thomas Fraikin, Bernd Fraikin, Ursula Funk, Friedhelm Heinrichs, Margarete Jung, Klaus-Dieter Kraft, Richard Senft, Doris

**WIR-Fraktion:** Selle, Peter W.

Manthey, Rosi

**GLR-Fraktion:** Schellhaas, Petra

Dutschke, Rebecca Lenschow, Jürgen

Rust, Doris

**FDP-Fraktion:** Schemel, Elena

Gemeindevorstand: Kummer, Gerald

Bonn, Werner Buhl, Günter Dey, Mathias Fischer, Frank Heitmann, Ulrich Hirsch, Andreas Krug, Heinz

Schaffner, Norbert

**Entschuldigt:** Zettel, Erika (Erste Beigeordnete)

Hirsch, Annelies (SPD-Fraktion)
Schnatbaum, Karin (SPD-Fraktion)
Büßer, Heiko (CDU-Fraktion)
Fraikin, Michael (CDU-Fraktion)
Spartmann, Peter (CDU-Fraktion)

Bürgermeister

Verwaltung: Dörr, Dieter

**Schriftführer:** Fröhlich, Rainer

1 Vertreterin der Presse ca. 10 ZuhörerInnen

Beginn: 19.10 Uhr Ende: 21.00 Uhr

Der Gemeindevertretervorsteher, Herr Werner Amend, eröffnet um 19.10 Uhr die 16. Sitzung der Gemeindevertretung und begrüßt alle Anwesenden. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt er fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und die zu fassenden Beschlüsse somit rechtsgültig zustande kommen.

Hinsichtlich der bevorstehenden Beratungen verweist Herr Amend auf die Bestimmungen des § 25 HGO in Verbindung mit § 10 der Geschäftsordnung und bittet bei Widerstreit der Interessen, dies spätestens bei Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuzeigen und den Saal vor Beginn der Beratung zu verlassen.

Mit den Fraktionen ist abgestimmt, dass lediglich die Tagesordnungspunkte 3, 9, 11, 16 und 20 mit Aussprache behandelt werden sollen. Alle übrigen Punkte können ohne Aussprache zur Abstimmung gestellt werden. Die Tagesordnungspunkte 3 und 20 sollen zusammen behandelt werden.

Der Vorsitzende gratuliert den Herren Thurn, Spartmann, Büßer, Funk und Lenschow, sowie den Gemeindevertreterinnen Rust und Linke und den ehrenamtlichen Beigeordneten Dey und Heitmann nachträglich zum Geburtstag.

#### TOP 1 Mitteilungen a) des Vorsitzenden

Herr Amend hat am heutigen Abend nichts zu berichten.

#### b) des Gemeindevorstandes

Bürgermeister Kummer verweist auf die Berichte, die in den Ausschüssen gegeben wurden.

Zu der schriftlichen Berichtsvorlage zur Sanierung des Wohnhauses Riedstraße wird ergänzend mitgeteilt, dass die Arbeiten mittlerweile fristgerecht abgeschlossen wurden.

Bürgermeister Kummer beantwortet im übrigen die offenen Fragen aus dem Haupt- und Finanzausschuss zu TOP 9 (Prüfung der Jahresrechnungen 2000 und 2001) und TOP 11 (Jahresabschluss 2002). Das Schreiben des Landrates zur Genehmigung des Haushaltes 2003 wird wunschgemäß heute abend den Fraktionsvorsitzenden in Kopie zur Verfügung gestellt.

## TOP 2 Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung vom 27. März 2003

Der Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung vom 27. März wird mit 31 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Der Gemeindevertreter Matthias Thurn betritt den Sitzungsraum.

Behandlung der Tagesordnungspunkte ohne Aussprache:

# TOP 4 Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan "Poppenheimer Straße" im Ortsteil Crumstadt DS-VII-203/03

Frau Linke verläßt den Sitzungssaal wegen § 25 HGO.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt

#### 1. Abwägungsbeschluss (§ 3 (2), § 4 (3), § 1 (6) und § 1a (2) BauGB )

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes "Poppenheimer Straße" in der Zeit vom 30. September 2002 bis 30. Oktober 2002 von einem Träger öffentlicher Belange(Kreisausschuss Groß-Gerau) Anregungen oder Bedenken vorgebracht wurden. Die geprüfte Stellungnahme dieses Trägers öffentlicher Belange mit Beschlussvorschlag liegt vor.

Weiterhin stellt die Gemeindevertretung fest, dass keine Anregungen oder Stellungnahmen privater Personen während der öffentlichen Auslegung vorgebracht wurden. Von daher ist eine Abwägung der privaten Belangen gegenüber den öffentlichen Belangen nicht erforderlich.

#### 2. Satzungsbeschluss (§10 BauGB)

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung vom 27.08.1997 beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Poppenheimer Straße" als Satzung.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Bebauungsplan in Kraft zu setzen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann.

Diese Vorlage wird mit 31 Ja-Stimmen (ohne die Stimme von Frau Linke) einstimmig beschlossen.

# TOP 5 Abweichungssatzung gem. § 13 Erschließungsbeitragssatzung

hier: Bahnhofstraße im OT Goddelau DS-VII-204/03

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die folgende

#### Abweichungssatzung

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung und § 13 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Riedstadt hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 15. Mai 2003 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 – Geltungsbereich

Diese Abweichungssatzung gilt für folgende Straßen: das Teilstück der Bahnhofstraße 35 – 47 (rückwärtige Erschließung), Gemarkung Goddelau, Flur 2, Flurstücke Nr. 443/2 und 3

### § 2 – Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 13 der Erschließungsbeitragssatzung

Das Teilstück der Bahnhofstraße 35 – 47 (rückwärtige Erschließung), Gemarkung Goddelau, Flur 2, Flurstücke Nr. 443/2 und 3 wurde abweichend von § 13 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung ohne beidseitige Gehwege ausgebaut und die Fahrbahn mit Verbundpflaster ausgebaut.

#### § 3 – Inkrafttreten

Diese Abweichungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in kraft.

Diese Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

### TOP 6 Fertigstellungs- und Widmungsbeschluss hier: Bahnhofstraße im OT Goddelau

DS-VII-205/03

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt

Das Teilstück der Bahnhofstraße 35 - 47 (rückwärtige Erschließung), Gemarkung Goddelau, Flur 2, Flurstücke Nr. 443/2 und 3 ist gemäß § 13 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt. Die VOB-Abnahme der Tiefbauarbeiten fand am 13. Dezember 2002 statt. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Erschließungsbeiträge entsprechend der Erschließungsbeitragssatzung abzurechnen.

Das Teilstück der Bahnhofstraße 35 – 47 (rückwärtige Erschließung), Gemarkung Goddelau, Flur 2, Flurstücke Nr. 443/2 und 3 wird gemäß § 4 des Hessischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Es erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 3 Ziff. 3a des Hessischen Straßengesetzes. Träger der Straßenbaulast ist, gemäß § 43 dieses Gesetzes, die Gemeinde Riedstadt.

Diese Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

# TOP 7 Satzungen für die steuerbegünstigten Betriebe gewerblicher Art hier: Kindertagesstätten, Schwimmbäder, kulturelle Veranstaltungen, Musikschule DS-VII-206/03

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Satzungen für die steuerbegünstigten Betriebe gewerblicher Art der Gemeinde Riedstadt

#### Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt

§ 1

Die Gemeinde Riedstadt verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) ihrer Kindertagesstätten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Kindertagesstätten ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertagesstätten.

**§ 2** 

Die Gemeinde Riedstadt ist mit dem BgA selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

§ 4

Es darf keinen Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Riedstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

#### Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Schwimmbäder der Gemeinde Riedstadt

§ 1

Die Gemeinde Riedstadt verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) ihrer Schwimmbäder ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Schwimmbäder ist die Förderung von öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Schwimmbäder.

§ 2

Die Gemeinde Riedstadt ist mit dem BgA selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

**§ 3** 

§ 4

Es darf keinen Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Riedstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

#### Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art Kulturelle Veranstaltungen der Gemeinde Riedstadt

§ 1

Die Gemeinde Riedstadt verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) "Kulturelle Veranstaltungen" ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der kulturellen Veranstaltungen ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen.

§ 2

Die Gemeinde Riedstadt ist mit dem BgA selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

§ 4

Es darf keinen Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Riedstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

#### Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Musikschule der Gemeinde Riedstadt

§ 1

Die Gemeinde Riedstadt verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) ihrer Musikschule ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Musikschule ist die Förderung von musikalischer Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Musikschule.

§ 2

Die Gemeinde Riedstadt ist mit dem BgA selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

**§ 4** 

Es darf keinen Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Riedstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

**§ 6** 

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Diese Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

# TOP 8 2. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Riedstadt DS-VII-207/03

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 15. Mai 2003 folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Riedstadt beschlossen:

#### Artikel 1

- § 2 Gebührenschuldner wird durch folgende Neufassung ersetzt:
- 1. Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder.

    Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- 2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
  - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Riedstadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- 3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### Artikel 2

#### § 6 – Bestattungsgebühren – wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Für die Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

		ab 01.01.2002	ab 01.06.2003
a)	für die Bestattung Verstorbener über 5 Jahre	613,60 €	670,00 €
b)	für die Bestattung Verstorbener unter 5 Jahren,		
	einer Totgeburt oder menschlicher Körperteile	214,70 €	230,00 €
c)	für eine Urnenbeisetzung als Erdbestattung	184,00 €	200,00 €
d)	für eine Urnenbeisetzung in der Urnenwand	153,40 €	170,00 €
sonde vorge	die Bestattung nicht durch das Friedhofspersonal, ern durch sonstige Dritte (Beauftragte) enommen, so wird statt der Gebühr nach a) bis d) Bearbeitungsgebühr in Höhe von		
Erhol	oen	38,35 €	40,00 €

#### Artikel 3

#### § 8 – Grabgebühren – wird durch folgende Neufassung ersetzt:

1. Für den Erwerb einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

		ab 01.01.2002	ab 01.06.2003
a)	Reihengräber jeder Art	281,20 €	310,00 €
b)	Wahlgräber zweistellig (Familiengrab)	1.124,80 €	1.240,00 €
	jede weitere Grabstelle	562,40 €	620,00 €
c)	Urnennischen	664,70 €	730,00 €
d)	Kindergrab	153,40 €	170,00 €
e)	Urnengrab	153,40 €	170,00 €

2. Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an einer Wahlgrabstelle/Urnennische werden folgende Gebühren erhoben:

		ab 01.01.2002	ab 01.06.2003
a)	Wahlgrab (pro Verlängerungsjahr)	45,00 €	50,00€
b)	Urnennische (pro Verlängerungsjahr)	26,60 €	30,00 €

#### Artikel 4

**§ 9 – Gebühren** für die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle – wird durch folgende Neufassung ersetzt:

		ab 01.01.2002	ab 01.06.2003
a)	Benutzung der Trauerhalle	112,50 €	125,00 €
b)	Benutzung der Leichenhalle einschließlich		
	Kühltruhe und Sezierraum	112,50 €	125,00 €

#### Artikel 5

### § 11 - Gebühren für auf dem Friedhof tätige Handwerker – wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Die Gebühr für die Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen (§ 29 der Friedhofsordnung) beträgt je Antrag **25,00** €.

#### Artikel 6

In § 12 – Gebühren für Grabräumung – wird nach dem 1. Satz folgender Text angefügt:

Soll eine Grababräumung vor Ablauf der Nutzungsfrist erfolgen, ist eine kostendeckende Gebühr bis zu zu erheben

ab 01.01.2002	ab 01.06.2003		
153,40 €	170,00€		

#### Artikel 7

Die 2. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Riedstadt tritt am 01. Juni 2003 in Kraft.

Diese Vorlage wird mit 30 Ja- und 2 Nein-Stimmen beschlossen.

TOP 10 Jahresabschluss 2001 des Betriebes "Abwasserbeseitigung Riedstadt"

hier: Lage- und Prüfbericht DS-VII-209/03

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt den Lagebericht der Betriebsleitung zum Jahresabschluss 2000 und den Prüfbericht der Fa. Schüllermann, Wirtschafts- und Steuerberatung GmbH zustimmend zur Kenntnis und beschließt

- a) den Jahresabschluss 2001 in der vom Abschlussprüfer vorgelegten Fassung festzustellen und
- b) den Jahresgewinn in Höhe von 868.372,59 DM auf neue Rechnung vorzutragen.

Diese Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

### TOP 12 Wirtschaftsplan 2003 für den Immobilienbetrieb der Gemeinde Riedstadt

hier: Finanz- und Vermögensplan DS-VII-211/03

#### Beschluss:

Aufgrund der §§ 98 ff der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1993 und in analoger Anwendung des § 15 Eigenbetriebsgesetz in der Fassung vom 01. April 1981 beschließt die Gemeindevertretung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Immobilienbetrieb den Finanz- und Vermögensplan.

Die Vermögenswerte entsprechen der zum 01.01.2003 aufgestellten Eröffnungsbilanz. Die Vermögensveränderung ergibt sich aus den im Gemeindehaushalt/Vermögenshaushalt für 2003 geplanten Maßnahmen und den hierauf errechneten Abschreibungen. Ab dem Haushaltsjahr 2004 werden alle Investitionen an Gebäuden, die dem Immobilienbetrieb zugeordnet sind, in den Vermögensplan des Immobilienbetriebs aufgenommen und im Gemeindehaushalt ein entsprechender Investitionszuschuss an den Immobilienbetrieb ausgewiesen.

Die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Zahlen berücksichtigen noch nicht die gemäß Beschluss vom 28.11.2002 zu formulierenden Ziele in Bezug auf z. B. Kosteneinsparung und Gebäudequalität.

Diese Vorlage wird mit 19 Ja-, 10 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen beschlossen.

# TOP 13 Wahl der/des stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers für den Ortsgerichtsbezirk Leeheim DS-VII-212/03

Der Wahlvorschlag "Werner Bonn" wurde zürückgezogen.

#### Neuer Wahlvorschlag:

Herr Patrick Fiederer
 Herr Frank Fischer
 (SPD-Fraktion)
 (WIR-Fraktion)

In geheimer Wahl wird Herr Patrick Fiederer mit 23 Stimmen zum stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher gewählt. Auf den Wahlvorschlag Frank Fischer entfallen 8 Stimmen, 1 Stimmzettel ist ungültig.

#### TOP 14 Wahl der Schiedspersonen für die Schiedsamtsbezirke Leeheim und Wolfskehlen DS-VII-213/03

Die Gemeindevertretung beschließt die Wiederwahl der Schiedspersonen

- 1. **Hannelore Lessenich**, Erfelder Str. 42, 64560 Riedstadt, Schiedsfrau für den Schiedsamtsbezirk Leeheim
- 2. **Manfred Gollenbeck**, Carl-Ullrich-Straße 15, 64560 Riedstadt, Schiedsmann für den Schiedsamtsbezirk Wolfskehlen.

Es wird getrennte Abstimmung beantragt:

Über Punkt 2 der Vorlage wird offen abgestimmt; für die Wahl unter Pkt. 1 ist eine geheime Abstimmung per Stimmzettel erforderlich.

Herr Manfred Gollenbeck wird mit 32 Ja-Stimmen einstimmig zum Schiedsmann für den Schiedsamtsbezirk Wolfskehlen gewählt.

#### Wahlvorschlag für den Schiedsamtsbezirk Leeheim:

Frau Hannelore Lessenich
 Herr Frank Fischer
 WIR-Fraktion)

In geheimer Wahl wird Frau Lessenich mit 23 Stimmen zur Schiedsfrau für den Schiedsamtsbezirk Leeheim gewählt. Auf den Wahlvorschlag Frank Fischer entfallen 7 Stimmen, 2 Stimmzettel sind ungültig.

### TOP 15 Fortschreibung des Abfallkonzeptes der Gemeinde Riedstadt DS-VII-214/03

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die Fortschreibung des Abfallkonzeptes zustimmend zur Kenntnis. (Änderungen am Konzept aufgrund eines SPD-/GLR-Antrages siehe im Begründungsteil!)

Sie beauftragt den Gemeindevorstand mit einer inhaltlichen Neufassung der Abfallsatzung unter Berücksichtigung der folgenden Punkte und bittet um die Vorbereitung einer entsprechenden Vorlage. Zur Umsetzung der Änderungen beim Sperrmüll soll entsprechend frühzeitig Kontakt mit dem Abfuhrunternehmen aufgenommen werden, die Verabschiedung der Satzung ist dazu nicht abzuwarten.

Restmüll Eine Änderung bei der Behältergröße und der Leerungshäufigkeit

wird derzeit nicht für sinnvoll gehalten

Sperrmüll Abfuhr für sperrigen Hausrat und Elektro-Großgeräte (incl. Monitore,

Rechner) nur auf Vorbestellung (Anruf bei Müllabfuhr)

Zeitnahe Abholung (keine festen Termine)

Begrenzung der "kostenfreien" Berechtigung (4 x pro Jahr)

Zusätzliche Sperrmüllabholung gegen Rechnung

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, Verhandlungen zur Verbesserung der kommunalen Zusammenarbeit hinsichtlich der Abfalleinsammlung aufzunehmen.

Ziel soll ein weitgehend einheitliches Einsammelsystem mit einer gemeinsamen Satzung und einer gemeinsamen Gebührenerhebung sein. Voraussetzung ist die Wahrung des erreichten Standards der Abfallentsorgung, Kostentransparenz und Wirtschaftlichkeit und professionelle Abwicklung einer solchen Zusammenarbeit.

Die Vorlage wird mit 22 Ja-, 4 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen beschlossen.

Aufgrund eines SPD-/GLR-Antrages wurde das Konzept in einigen Punkten ergänzt bzw. verändert – dies betrifft jedoch lediglich den Text in der Begründung der Beschlussvorlage. Die Änderungen des Konzeptes sind in den Protokollen der Ausschusssitzungen dokumentiert.

Volkshochschularbeit der VHS im Ried

TOP 17 Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur

DS-VII-215/03

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Auflösung der derzeit gültigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Groß-Gerau zur Volkshochschularbeit zum 30. Juni 2003.

Damit verbunden ist die übereinstimmende Absicht der Gemeinden Biebesheim, Riedstadt und Stockstadt sowie des Kreises Groß-Gerau, die Volkshochschule im Ried in den Eigenbetrieb Kreisvolkshochschule einzugliedern.

Voraussetzung hierfür ist:

- Die Befreiung von Zahlungsverpflichtungen zur Volkshochschule.
- Die Gewährleistung des dezentralen Standorts der VHS im Ried.
- Die Fortsetzung der bislang vorhandenen Programme und Projekte der VHS im Ried.
- Die personelle Ausstattung der Leitung und Verwaltung der VHS im Ried mindestens im seitherigen Umfang.
- Mitbestimmungsmöglichkeiten in der Betriebskommission der Kreisvolkshochschule und durch einen örtlichen VHS-Beirat.

Diese Vorlage wird mit 28 Ja-, 1 Nein-Stimme und 3 Enthaltungen beschlossen.

### TOP 18 Mitgliedschaft im Natur- und Geopark Bergstraße – Odenwald DS-VII-216/03

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, für die Gemeinde Riedstadt die Mitgliedschaft im Natur- und Geopark Bergstraße-Odenwald beim Verein Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V., Nibelungenstr. 41, 64653 Lorsch, zu beantragen

Der jährliche Beitrag in Höhe von 0,09 Euro pro Einwohner (ca. 2.100 Euro) wird im Nachtragshaushalt 2003 bereitgestellt.

Die Erledigung der hieraus folgenden Aufgaben wird der VHS, bzw. dem noch zu gründenden Verein "Nachhaltiger Tourismus im Südkreis" übertragen

Diese Vorlage wird mit 30 Ja- und 2 Nein-Stimmen beschlossen.

# TOP 19 Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO

### TOP 19.1. Zuschuss an den Verein "Auszeit e. V. HHSt. 4600.662800

**DS-VII-217/03** 

Beschluss:

Gemäß § 100 HGO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Buchstabe b) der Haushaltssatzung beschließt und genehmigt die Gemeindevertretung überplanmäßige Ausgaben in Höhe von Euro 12.800,00 bei der Haushaltsstelle 4600.662800 (Jugendpflege / Aufsuchende Jugendarbeit).

Die Deckung der unvorhersehbaren und unabweisbaren überplanmäßigen Ausgaben ist durch entsprechende Wenigerausgaben bei der Haushaltsstelle 4600.414000 (Jugendpflege / Angestellte – Gehälter) gewährleistet.

Diese Vorlage wird mit 31 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen.

# TOP 19.2. Beschäftigungsentgelte für Zivildienstleistende(Umweltamt), HHSt. 1112.416000 DS-VII-218/03

Beschluss:

Gemäß § 100 HGO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Buchstabe b) der Haushaltssatzung beschließt und genehmigt die Gemeindevertretung außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von Euro 12.000,00 bei der Haushaltsstelle 1112.416000 (Umweltamt / Beschäftigungsentgelte).

Die Deckung der unvorhersehbaren und unabweisbaren außerplanmäßigen Ausgaben ist durch entsprechende Wenigerausgaben im Sammelnachweis der Personalkosten.

Diese Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

Behandlung der Tagesordnungspunkte mit Aussprache:

Gemeinsame Behandlung der Tagesordnungspunkte 3 und 20:

# TOP 20 Dringlichkeitsantrag der WIR-Fraktion zum Verkauf der Anteile der Gemeinde Riedstadt an der Baugenossenschaft Ried eG DS-VII-219/03

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Gemeindevorstand zu beauftragen, den Verkauf der 66 Anteile á 350 Euro im gesamten Wert in Höhe von 23.100,00 Euro an die Baugenossenschaft Ried durchzuführen. Der Wert der Anteile ist kassenwirksam in den kommenden Tagen zu vereinnahmen. Der Erlös in Höhe von mindestens 23.100,00 Euro ist in gleichen Teilen der Schulkindbetreuung und der Stiftung Soziale Hilfe zuzuführen.

Dieser Antrag wird mit 3 Ja-, 28 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

# TOP 3 Mitgliedschaft bei der Baugenossenschaft Ried hier: Beitritt mit einem weiteren Geschäftsanteil

**DS-VII-194/03** 

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Erhöhung der Mitgliedschaft bei der Baugenossenschaft Ried eG, 64521 Groß-Gerau um einen weiteren Geschäftsanteil. Die Aufstockung des Guthabens erfolgt durch Gutschrift der Dividende.

Diese Vorlage wird mit 19 Ja- und 13 Nein-Stimmen beschlossen.

#### TOP 9 Prüfung der Jahresrechnungen 2000 und 2001

**DS-VII-208/03** 

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt den Schlussbericht des Kreisrechnungsprüfungsamtes Groß-Gerau über die Prüfung der Jahresrechnungen 2000 und 2001 vom 21. Januar 2003 zur Kenntnis und beschließt die Jahresrechnungen 2000 und 2001.

Die Gemeindevertretung erteilt dem Gemeindevorstand gemäß § 114 Abs. 1 HGO die Entlastung.

Diese Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

#### **TOP 11 Jahresrechnung 2002**

hier: a) Kenntnisnahme des festgestellten Rechnungsergebnisses

b) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 100 HGO DS-VII-210/03

Beschluss:

- a) Die Gemeindevertretung nimmt das festgestellte Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2002 gemäß § 112 HGO in Verbindung mit § 40 GemHVO in der vom Gemeindevorstand vorgelegten Form zur Kenntnis.
- b) Im Rahmen des Jahresabschlusses 2002 genehmigt die Gemeindevertretung gleichzeitig über- und außerplanmäßige Mehrausgaben gemäß § 100 Abs. 1 HGO i.V.m. § 7 der Haushaltssatzung in Höhe von € 559.801,13 im Verwaltungshaushalt und in Höhe von € 334.343,80 im Vermögenshaushalt. Die Aufteilung der Summe im einzelnen ist der Aufstellung innerhalb der Jahresrechnung (Abschnitt 7 "Zusammenstellung der genehmigungspflichtigen Mehrausgaben") zu entnehmen.

Diese Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

### TOP 16 Gesamtverkehrskonzept für Riedstadt DS-VII-195/03

Beschluss:

Die Beschlussvorlage wird an die Ausschüsse zurück verwiesen.

Die Gemeindevertretung beschließt folgende weitere Vorgehensweise:

7. Der Planfall 9 (Einbahnstraßenregelung Friedrich-Ebert-Straße) wird im Zusammenhang mit der Dorferneuerung (Straßengestaltung Friedrich-Ebert-Straße) weiter beraten. Die Arbeitsgruppe Dorferneuerung wird gebeten, zusammen mit dem beauftragten Planer, der Gemeindevertretung Vorschläge zu unterbreiten. Vor Realisierung soll zunächst eine probeweise Beschilderung durchgeführt werden, um praktische Erfahrungen zu sammeln.

711r	Sitzunger	niedersc	hrift der	Sitzung	der G	emeind	levertretung	am 15	Mai 2003
zui	SILZUNESI	nederse	mini aei	SHZUHE	uei Ci	emema	leveriretung i	анн тэ	. Iviai Zuus

Diese Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

Für die CDU-Fraktion bittet Herr Schork, dass zur Beratung der Vorlage in der Juli-Sitzung eine Kostenaufstellung (welches Gutachten hat wieviel gekostet) vorgelegt wird.

Der Gemeindevertretervorsteher, Herr Amend, schließt die Sitzung der Gemeindevertretung gegen 21.00 Uhr.

Riedstadt, 02. Juni 2003

(Vorsitzender) (Schriftführer)